

Titel der Drucksache:

Außertarifliche Entlohnung der
Verwaltungsdirektion Theater Erfurt

Drucksache

2827/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	01.12.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	16.12.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Notwendigkeit einer außertariflichen Entlohnung der Verwaltungsdirektion des Theaters Erfurt, orientiert an Entgeltgruppe 15 TVöD, gem. § 22 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 33 Abs. 3 ThürKO.

01.12.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☒ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Verwaltungsdirektion des Theaters Erfurt trägt die Gesamtverantwortung für die kaufmännische und administrative Leitung des Eigenbetriebs mit rund 330 Beschäftigten.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsdirektion zählen insbesondere:

- die strategische Steuerung der Finanz-, Personal- und Organisationsbereiche,
- die Aufstellung und Kontrolle des Wirtschaftsplanes,
- die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Eigenbetriebs nach den Grundsätzen des öffentlichen Haushaltsrechts,
- die Mitwirkung an der strategischen Entwicklung des Theaters in Abstimmung mit der Intendanz und der Landeshauptstadt.

Darüber hinaus besteht die verpflichtende Mitwirkung an dem vom Rechtsträger beschlossenen Theatertransformationsprozess des Eigenbetriebes und der Umsetzung der damit verbundenen Beschlüsse. Innerhalb des gesetzlichen und satzungsmäßigen Rahmens nimmt die Verwaltungsdirektion die Außenvertretung für das Theater Erfurt wahr und übernimmt die finanzielle Steuerung des Gesamtprozesses der Investitionsplanung.

Die Position der Verwaltungsdirektion des Eigenbetriebs Theater weist eine Schwierigkeit und Bedeutung sowie einen Verantwortungsumfang auf, der über die tariflich abbildbaren Tätigkeiten des TVöD, auch im Vergleich zu anderen Eigenbetrieben der Stadt, deutlich hinausgeht. Die Position erfordert in ihren Voraussetzungen eine vergleichsweise ungewöhnliche Kombination von Expertise aus betriebswirtschaftlichem Fachwissen, Kenntnissen des öffentlichen Haushaltsrechts, des Bühnen- und Tarifrechts und durch die enge Verzahnung unterschiedlichster Gewerke und Fachbereiche (von Handwerk über künstlerischer Beschäftigung bis zur Verwaltung) erheblichen Theatersachverstand. Die Verwaltungsdirektion trägt die Gesamtverantwortung für Finanzen, Personal und Organisation des Eigenbetriebs, ist gleichrangiges Mitglied der Theaterleitung und somit Partner der künstlerischen Leitung in der Geschäftsführung, wobei sie als Ansprechpartner für die Ausschüsse und Gremien, die Kommunalaufsicht oder die Rechnungsprüfung fungiert. In dieser Rolle trifft sie strategische, konzeptionelle und wirtschaftliche Entscheidungen mit hoher Außenwirkung, die über den Rahmen tariflicher Tätigkeitsmerkmale hinausgehen.

Um die Leitungsebene sachgerecht und konkurrenzfähig zu besetzen, soll mit der Verwaltungsdirektion ein außertariflicher Arbeitsvertrag (AT-Vertrag) geschlossen werden, der sich inhaltlich und vergütungsseitig an der Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA orientiert. Dieser AT-Vertrag entspräche auch den Gepflogenheiten vergleichbarer kommunaler Theaterbetriebe, etwa in Gera oder Leipzig (hier ebenfalls in einem Eigenbetrieb) und ist zur Gewinnung und Bindung qualifizierten Leitungspersonals erforderlich, wie nicht zuletzt das zurückliegende gescheiterte Verfahren zur Nachbesetzung gezeigt hat.

Der Arbeitsmarkt für erfahrene Verwaltungsdirektoren im Kulturbereich ist hochkompetitiv und die TVöD-Vergütung reicht nicht aus, um qualifizierte Bewerber zu gewinnen und zu halten. Viele qualifizierte Kandidaten arbeiten in GmbH-Strukturen mit marktüblich höheren Vergütungen. Ein AT-Vertrag ist somit notwendig, um konkurrenzfähig zu bleiben und die Leitungskontinuität dauerhaft zu sichern.

Weitere gewichtige Argumente ergeben sich aus der internen Organisationsstruktur des Theaters selbst. So ist die Gleichbehandlung der Werkleiter von vorrangigem Interesse, um keine ungleiche Machtsituation zu schaffen, die in der Vergangenheit für einige der internen Probleme mit verantwortlich war. Die Werkleitung muss sich in ihrer gemeinsamen Arbeit auf Augenhöhe begegnen. Nicht zuletzt ist dies als Auftrag und Beschluss des Stadtrates in den Eigentümerzielen implementiert. Die vom Stadtrat beschlossenen Eigentümerziele lassen sich im Übrigen in einem AT-Vertrag deutlich besser als Zielvereinbarungen behandeln, um mögliche Anreize für das inhaltliche wie wirtschaftliche Handeln zu setzen.

Beinahe noch wichtiger erweist sich, dass mit einem AT-Vertrag das vorhandene Gehaltsgefüge im Theater nicht ohne Weiteres ausgehebelt werden kann, dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es derzeit bereits eine Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 14 gibt und daneben mehrere Mitarbeiter im Bereich der frei verhandelbaren NV-Bühne-Verträge, deren Gage mittlerweile einer Entgeltgruppe 15 entsprechen. Diese laufenden Verträge erzeugen eine problematische tarifliche Konkurrenzsituation.

Zur Sicherstellung einer der Verantwortung entsprechenden Vergütung sowie zur langfristigen Bindung einer qualifizierten Führungskraft ist eine außertarifliche monatliche Vergütung in Orientierung an der Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA vorgesehen.

Die Finanzierung der Ausgaben ist im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Theater Erfurt gesichert.

Die Beschlussfassung des Stadtrates ist notwendig, da nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf, nicht auf beschließende Ausschüsse delegiert werden können. Gemäß § 33 Abs. 3 ThürKO ist die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten nur im Rahmen der Tarifverträge möglich, Ausnahmen bedürfen im besonders begründeten Ausnahmefall der Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

Parallel zur Antragstellung beim TMIKL bedarf es zuwendungsrechtlich einer Zustimmung des Thüringer Finanzministerium, da eine außertarifliche Bezahlung weiterhin eine Ausnahme gemäß § 12 Thüringer Haushaltsgesetz 2025 (Besserstellungsgebot) darstellt.